

3. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Abs 2 entfällt der letzte Satz.*

2. *§ 7 Abs 6 lautet:*

„(6) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, können im Bedarfsfalle für bestimmte Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht beigezogen werden“.

3. *In § 8 werden nachfolgende Abs 4 bis 7 eingefügt:*

„(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich bei Beschlussfassungen ihrer Stimme zu enthalten:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs 5) oder eine ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. wenn sonstige wichtige Gründe (vgl § 7 AVG) vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(5) Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. der Ehegatte
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(6) Mitglieder, die nach Abs 4 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen. Das Mitglied ist verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich selbst anzuzeigen.

Wenn sich das Mitglied trotz des angezeigten oder dem Verwaltungsausschuss anderweitig bekannt gewordenen möglichen Befangenheitsgrundes als nicht befangen erachtet, entscheidet der Reihe nach der Vorsitzende, bei dessen Betroffenheit oder Abwesenheit der/die Stellvertreter des Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl oder – falls auch diese betroffen oder abwesend sind – der Verwaltungsausschuss – ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds – mit einfacher Mehrheit darüber, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.

(7) Die Regelungen dieser Bestimmungen sind nicht auf Beschlüsse anwendbar, mit denen der Verwaltungsausschuss Vorschläge für Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds, bzw. für die Erstellung des Jahresvoranschlages oder des Rechnungsabschlusses zur Weiterleitung an die erweiterte Vollversammlung beschließt“.

4. *In § 9 Abs 2 wird nachfolgender letzter Satz eingefügt:*

„Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Fall der Verhinderung des jeweiligen Rechnungsprüfers tätig wird“.

5. *§ 9 Abs 4 lautet:*

„(4) Dem Überprüfungsausschuss obliegt es, die Gebarung des Wohlfahrtsfonds zu überprüfen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben durch Beschlüsse der zuständigen Organe gedeckt sind“.

6. *In § 9 Abs 5 entfallen die ersten zwei Sätze.*

7. *§ 9 Abs 6 lautet:*

„(6) Der Überprüfungsausschuss ist berechtigt, in die für die Prüfung im Sinne des Abs 4 benötigten Unterlagen des Wohlfahrtsfonds im Wege des Kammeramtes Einsicht zu nehmen und zu seiner Unterstützung das vom Verwaltungsausschuss gemäß Abs 5 bestellte außenstehende Prüforgang zur Prüfung beizuziehen“.

8. *In § 9 werden nachfolgende Abs 7 bis 9 eingefügt:*

„(7) Dem Überprüfungsausschuss sind tunlichst 14 Tage vor Beginn der Prüfung der Vorschlag zum Rechnungsabschluss sowie der Prüfbericht nach Abs 5 vorzulegen. Darüber hinaus ist im Zuge der Prüfung dem Überprüfungsausschuss durch die vom Präsidenten oder dem Kammeramtsdirektor Beauftragten Auskunft über alle Gebarungsvorgänge zu erteilen. Personenbezogene Daten dürfen allerdings nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden.

(8) Der Überprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht zulässig sind. Wird ein Mitglied des Überprüfungsausschusses wegen Verhinderung vertreten, kommt dem Vertreter das Stimmrecht zu.

(9) Der Überprüfungsausschuss erstattet der erweiterten Vollversammlung einen schriftlichen Bericht, der so rechtzeitig zu erstellen ist, dass dieser Bericht der erweiterten Vollversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorliegt und empfiehlt dabei die Entlastung des Verwaltungsausschusses oder die Verweigerung derselben. Stimmt ein Mitglied im Überprüfungsausschuss gegen die Annahme des Berichtes, ist dieses berechtigt, dem Bericht des Überprüfungsausschusses einen Minderheitenbericht anzufügen“.

9. *In § 12 wird nachfolgender Abs 6 eingefügt:*

„(6) Das ordentliche Mitglied kann einen beitragsfreien Versicherungsschutz (Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung, Kinderunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung) für die Zeit der ausschließlichen und unentgeltlichen ärztlichen Tätigkeit (insbesondere auch keine Aufwandsentschädigung) in karitativen, vom Verwaltungsausschuss anerkannten, Einrichtungen (z.B. im Bereich der Flüchtlingshilfe) beantragen. Für diese Zeit der ordentlichen Wohlfahrtsfondsmitgliedschaft findet keine Anrechnung von Anwartschaften statt.

Der beitragsfreie Versicherungsschutz endet mit dem letzten vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz vorgelegen sind. Wird während der Zeit des beitragsfreien Versicherungsschutzes eine entgeltliche ärztliche Tätigkeit aufgenommen, erlischt der beitragsfreie Versicherungsschutz mit dem ersten des Kalendermonats, in dem die entgeltliche ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird“.

10. *In § 20 Abs 5 wird die Wortfolge „Die in den Abs 2 bis 4 festgelegten Einnahmegrenzen werden“ ersetzt durch die Wortfolge „Die in den Abs 2 bis 4 festgelegten und in Abs 6 lit b angeführten Einnahmegrenzen werden“.*

11. *§ 23 Abs 4 und 5 lauten:*

„(4) Die Höhe der Zusatzleistung (Kapitaldeckungsverfahren) beträgt zum Stichtag monatlich 1 % der vom Mitglied bis einschließlich des Beitragsjahres 2004 und monatlich 0,857 % der vom Mitglied für die Beitragsjahre von 2005 bis 2010 bezahlten Beiträge.

Der auf diese Weise berechnete Teil der Zusatzleistung wird bei den Anwärtern ab dem 01.01.2012 pro Jahr um 1 Prozent, ab dem 01.01.2014 pro Jahr um 2 Prozent und ab dem 01.01.2016 pro Jahr um 3 Prozent solange reduziert, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist und in weiterer Folge auf dieser Basis fortgeschrieben. Für die Beitragsjahre 2011 bis 2015 werden zum Stichtag die für das jeweilige Lebensjahr einbezahlten Beiträge mit dem in der nachstehenden Staffelung bestimmten Prozentsatz verrentet (= altersgestaffelte Verrentung):

Lebensjahr: Verrentung:

bis 30.	1,20 %
ab 31. – 35.	1,10 %
ab 36. – 40.	0,95 %

ab 41. – 45.	0,80 %
ab 46. – 50.	0,70 %
ab 51. – 55.	0,60 %
ab 56. – 60.	0,50 %
ab 61.	0,40 %.

Ab dem Beitragsjahr 2016 werden zum Stichtag die für das jeweilige Lebensjahr einbezahlten Beiträge mit dem in der nachstehenden Staffelung bestimmten Prozentsatz verrentet (= altersgestaffelte Verrentung):

Lebensjahr: Verrentung:

bis 30.	1,00 %
ab 31. – 35.	0,90 %
ab 36. – 40.	0,75 %
ab 41. – 45.	0,60 %
ab 46. – 50.	0,50 %
ab 51. – 55.	0,40 %
ab 56. – 60.	0,30 %
ab 61.	0,20 %.

Die Verrentung laut obigen Staffellungen erfolgt in jenem Kalenderjahr (Beitragsjahr), in welchem das Mitglied das jeweilige Lebensjahr erreicht.

(5) In der Zusatzleistung (Kapitaldeckungsverfahren) werden die Versorgungsleistungen gemäß § 22 Abs 2 lit a Z 1 bis 5 ab dem 01.01.2012 pro Jahr um 1 Prozent, ab dem 01.01.2014 pro Jahr um 2 Prozent und ab dem 01.01.2016 pro Jahr um 3 Prozent (Pensionsversicherungsbeitrag) solange reduziert, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist, insgesamt jedoch maximal 20 vH, und in weiterer Folge auf dieser Basis fortgeschrieben. Diese Reduktion erfolgt allerdings nur bei dem gemäß Abs 4 1. und 2. Satz berechneten Teil der Zusatzleistung und nicht bei dem gemäß Abs 4 3. bis 5. Satz (= altersgestaffelte Verrentung) berechneten Teil der Zusatzleistung. Die Erweiterte Vollversicherung hat nach Einholung von mindestens einem versicherungsmathematischen Gutachten festzustellen, ob die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist“.

12. § 31 Abs 4 lautet:

„(4) Die Finanzierung eines Anspruches gemäß § 12 Abs 5 und 6 sowie § 13 Abs 5 der Satzung erfolgt über den Notstandsfonds.“

13. In § 43 wird nachfolgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Die 3. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 1.1.2016 in Kraft.“